Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/13 7Ob15/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1991

Norm

AVBV Art3 Abs6 lita
VersVG §150

Rechtssatz

Die Prozeßkosten zwischen Vertragspartnern aufgrund eines Fehlens des vertragserrichtenden Versicherungsnehmer sind nicht als Kosten des Rechtsschutzes nach § 150 VersVG bzw nach Art 3 Abs 6 lit a AVBV anzusehen, weil sie nicht der Abwehr des von einem Dritten gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruches dienten. Es handelt sich vielmehr um einen den Verkäufern durch das Versehen des Versicherungsnehmers verursachten Vermögensschaden. Für diese Kosten gilt daher die sachliche Begrenzung der Haftung des Versicherers durch die Versicherungssumme.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 15/91
  Entscheidungstext OGH 13.06.1991 7 Ob 15/91
  Veröff: VersR 1992,121 = VersR 1992,987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0081093

Dokumentnummer

JJR_19910613_OGH0002_0070OB00015_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at